

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 13. Włoszczowa, am 16. Dezember 1915.

1.

Amtstage.

In Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Amtsblattes Nro 1. Punkt 11. werden vom 1. Jänner 1916 angefangen, die Amtstage in den Gemeinden des Kreises Włoszczowa allmonatlich an den in der nachstehenden Tabelle angeführten Tagen abgehalten werden.

Tag an welchem der Amtstag stattfindet.	für welche Gemeinde	In welchem Lokale.	Stunde
Jeden ersten Dienstag im Monate.	Włoszczowa	Gemeindekanzlei Włoszczowa	10 Uhr vorm.
Jeden ersten Mitwoch im Monate.	Krasocin	» Krasocin	10 » vorm.
	Oleszno	» Oleszno	3 » nachm.
Jeden ersten Samstag im Monate.	Kluczewsko	» Kluczewsko	10 » vorm.
	Kurzelów	» Kurzelów	3 » nachm.
Jeden zweiten Dienstag im Monate.	Secemin	» Secemin	10 » vorm.
Jeden zweiten Mitwoch im Monate.	Chrząstów	» Chrząstów	1/2 3 » nachm.
Jeden zweiten Freitag im Monate.	Radków	» Radków	10 » vorm.
	Moskarzów	» Moskarzów	3 » nachm.
Jeden zweiten Samstag im Monate.	Słupia	» Słupia	1/2 10 » vorm.
Jeden dritten Donnerstag im Monate.	Lelów	» Lelów	3 » nachm.
Jeden dritten Freitag im Monate.	Irządze	» Irządze	10 » vorm.
Jeden dritten Samstag im Monate.	Szczekociny u. Rokitno	» Szczekociny	1/2 10 » vorm.

Falls der Amtstag auf einen Feiertag fällt, findet er trotzdem an diesem Tage statt.

2.

Amtsblätter verlautbaren.

Die Gemeindevorsteher und Soltyse haben den Inhalt der Amtsblätter so schnell als möglich der Bevölkerung zu verlautbaren und zu erklären.

Die Unkenntnis eines Gesetzes oder Befehles schützt den dagegen Handelnden nicht vor Bestrafung.

3.

Kreishilfskomitee.

Behufs gedeihlicher und einheitlicher Führung aller den ganzen Kreis betreffenden Hilfsactionen hat das k. u. k. Kreiskommando ein Kreishilfskomitee gebildet, dem folgende Persönlichkeiten angehören:

August Graf **Potocki**, Grosssgrundbesitzer in **Moskarzów**, als Präses.

Teophil **Rzepczyński**, Pfarrer in **Włoszczowa**, als Sekretär und Kassier.

Sigismund **Glinka**, Grossgrundbesitzer in **Mękarzów** Gemeinde **Moskarzów**.

Maximilian v. **Konarski**, Grossgrundbesitzer in **Kluczewsko**.

Mieczislaus Graf **Komorowski**, Grossgrundbesitzer in **Siedliska** Gemeinde **Irządze**.

Georg Graf **Morsztyn**, Grossgrundbesitzer in **Kwilina**, Gemeinde **Radków**.

Sergius v. **Niemojewski**, Grossgrundbesitzer in **Oleszno**.

Heinrich Graf **Potocki**, Grossgrundbesitzer in **Chrzonstów** und

Stephan v. **Siemieński**, Grossgrundbesitzer in **Krzepin** Gemeinde **Radków**.

Diesem Kreishilfskomitee sind sämtliche Gemeindehilfskomitees unterstellt.

4.

Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in das deutsche Verwaltungsgebiet sind nur mit Ausweisen der **deutschen** Behörden zulässig.

5.

Beschlagnahme von Leder.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86479 von 1915 wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmungen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat des in Bearbeitung befindlichen Leders.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Übergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

c) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

Name: ....

Wohnort: ....

Fabriks (Lager) ort: ....

Kreis: ....

ANZEIGE.

In meiner(m) Fabrik (Lager) sind am .... vorhanden.

Gattung	Stück	Gewicht
1. Leder:		
Oberleder		
Sohlenleder		
Brandsohlenleder		
Blankleder		
....		
....		
....		
2. In Bearbeitung befindliche Häute für:		
Oberleder		
Sohlenleder		
Brandsohlenleder		
Blankleder		
....		
....		
....		
3. Rohhäute:		
Rindshäute		
Stierhäute		
Büffelhäute		
Kalbsfelle		
Rosshäute		

Name: ....

Wohnort: ....

Fabriks (Lager) ort: ....

Kreis: ....

AUSWEIS

über die dem Verkehr freigegebenen Ledersorten.

Bei der Übernahme freigegeben								Weiterverkauft wurden							
am	Leder						von Unterschrift	am	Leder						an
	Sohlen	Ober	Brandsohlen	Blank					Oberleder	Sohlen	Brandsohlen	Blank			
	Stück								Stück						

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis, kann der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist entgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa bezahlt.

9) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Włoszczowa überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrsbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle duch das k. u. k. Kreiskommando.

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

6.

Beschlagnahmung von Metallen.

Wer Gegenstände, deren Beschlagnahme publiziert wurde, verbirgt oder in anderer Weise die Durchführung ihrer Beschlagnahme erschwert oder hintertreibt, wird mit Geldstrafen im Betrage bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Arreststrafe kann auch noch eine Geldstrafe im Betrage bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

Welche Gegenstände der Beschlagnahme unterliegen ist aus dem folgenden Verzeichnis zu ersehen.

Verzeichnis

der Metalle (Metallgegenstände) welche im Inland, sowie im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin beschlagnahmt werden können:

1) Alle Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän, Ferromolybdän, Nickel, Ferronickel, Rotguss, Vanadium, Ferrovanadium, Wolfram, Ferrowolfram, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form überführt sind, die von jener des hüttenmässigen Rohmetalles abweicht.

2) Alle Vorräte an Altmaterialien, Abfällen und Aschen der genannten Metalle.

3) a) Die nicht in Benützung stehenden Einrichtungen gewerblicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Unternehmungen), die ganz oder zum Teil aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguss bestehen, u. zw. Maschinen und Apparate, Destilations-Kühl-Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl., Rorleitungen und deren Armaturen, elektrische Anlagen einschl. der Leitungen, Ersatzteile, weiter solche grössere Teile der genannten Betriebseinrichtungen, die sich von den übrigen aus anderem Material bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen.

b) Einrichtungen der genannten Unternehmungen, auch wenn letztere im fortlaufenden Betrieb sind, sofern die Einrichtungen dauernd ausser Betrieb sind, oder Reserveapparate und Ersatzteile sind.

c) Die Druckwalzen der Kattun- und Tapetendruckeien und der Wachstuchfabriken, die Hausbrennkessel und die Einrichtungen der, der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den sub 3) a) genannten Metallen bestehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Benützung stehen oder nicht. Als nicht im Betrieb stehend gelten jene Unternehmungen, wo der Betrieb dauernd eingestellt ist oder wo die Wiederaufnahme in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist (Saisonbetriebe). Bei Stillständen im ordnungsmässigen Verlaufe eines fortdauernden Betriebes, z. B. aus Anlass einer Reparatur gilt das Unternehmen nicht ausser Betrieb.

Die in Bergbaubetrieben, bei Eisenbahnen und Schiffahrtsbetrieben, ferner in Kranken-, Humanitäts- und Unterrichtsanstallten und in Apotheken vorhandenen Einrichtungen sind nicht zu beschlagnahmen.

4) Die Vorräte an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1 mm, Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, auch wenn diese Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter verarbeitet sind.

5) Rohgusstücke aus Blei, auch Hartblei, Nickel, Kupfer, Rotguss und Tombak.

6) Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus nachbenannten Metallen bestehen.

a) Kochgeschirre (Koch-, Einsiede-, Gefroreneskessel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schlüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer, auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen.

b) Die unter a) angeführten Geschirre u. Geräte (mit Ausnahme von »Gürtlerwaren«, wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucenschalen, Gemüseschüsseln und dgl.) aus Reinnickel.

c) Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstössel

Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern, Bügeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing.

d) Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen.

e) Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmässigen Betrieben verwendet werden.

f) Einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak.

g) Messingsgewichte im Einzelngewicht von $^1/_2$ kg. und darüber.

h) Einfache Vorhängstangen (Rohre) und Träger, Teppich-, Griff-, Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen — wenn sich die sub a) bis h) genannten Gegenstände bei Erzeugern, Händlern und Haushaltungen, bei Hauseigentümern, bei Inhabern von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien (Zuckerbäckereien), Vereinen, Klöstern, Spitälern, Sanatorien, Erholungsheimen, Bädern, Lehr- u. Erziehungsanstalten, Speise- und sonstigen Anstalten (ausgenommen staatliche Anstalten) und bei jedem, der solche Gegenstände für andere in Verwaltung hält, befinden; speziell können die sub f) bis h) bezeichneten Gegenstände bei jedermann beschlagnahmt werden, der sie überhaupt besitzt.

7) Kupferdächer mit Ausnahme jener kunsthistorischen Wertes, dann jener bei staatlichen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden und Kultusobjekten.

7.

Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe mit dem Mil.-Bergamte Dąbrowa unter das E. O. K.

In teilweiser Abänderung der Grundzüge für die Militärverwaltung in Russisch-Polen vom August Op. M. V. Nr. 90.000 wird mit Befehl des A. O. K. Op. Nr. 106.431 vom 9. November 1915 das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem AOK./EOK. unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue.

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen- Kupfer- Blei- Zink- Schwefelkies- und Schwefelerze.

3) Die Aufbereitungsanlagen.

4) Die Zink- Blei- und Kupferhütten,

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Staborków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniow.

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturswerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz.

7) Die Sprengstoffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation.

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesondere Feldbahnen.

8.

Oelkuchen.

Alle Besitzer von Ölkuchen werden hiemit aufgefordert ihre Vorräte bis spätestens 19. Dezember beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden. Nach diesem Tage verfallen nich angemeldete Mengen der Beschlagnahme. Diese Anmeldungen können auch beim Gemeindeamte und Gendarmeriepostenkommando erstattet werden. Die Nichtanmeldung oder Verheimlichung von Vorräten an Ölkuchen wird strengstens bestraft werden.

9.

Standrechtliches Todesurteil.

Das k. u. k. Militär- als Standgericht in Włoszczowa hat nach der am 22. November 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Landmann Walentin Bukowski ist schuldig, durch gegen Mitte Oktober 1915 in Załęże öffentlich und vor mehreren Leuten vorgebrachte Äusserungen zur Auflehnung und zum Widerstande gegen die Verfügungen des k. u. k. Kreiskommandos, somit einer öffentlichen Behörde aufgefordert zu haben.

Hiedurch hat derselbe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gem. § 341 b) M. St. G. begangen und wird hiefür gem. § 444 Abs. 2 M. St. P. O. und der Vdg. des k. u. k. A.O.K./E.O.K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32,183 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde an demselben Tage vollzogen.

10.

Standrechtliches Todesurteil.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Końsk hat nach der an 15. November 1915 durch-

geführten Hauptverhandlung über die gegen den **Boleslaus Kwieciński** wegen des Verbrechens des Mordes erhobene Anklage vom 14. November 1915 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwieciński, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russisch-Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen und ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getödtet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu tödten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. §§ 413 und 414, 4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gem. § 415 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteit. Das Urteil wurde am 15. November 1915 vollzogen.

BEILAGE.

Mehlpreise und Mehlordnung.

Im Sinne der Verordnung des k. und k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 4325 wird angeordnet, dass die Verarbeitung des Getreides zu Mehl unter die Aufsicht des Kreiskommandos nach folgenden Bestimmungen tritt, und dass folgende Mehlmaximalpreise von nun an bestimmt werden.

I.

Grossmühlen.

a) Folgende Grossmühlen des Kreises Włoszczowa werden zum Vermahlen des Getreides **für den Lokalkonsum** der städtischen Bevölkerung von Włoszczowa—Szczekociny und Kurzelów bestimmt.

1) Die Mühle des Boleslaus Nierubliszewski in Piła hat zu vermahlen wöchentlich
für Włoszczowa 27 q Roggen u. 25 q Weizen
» Kurzelów 5 » » » 5 » »

2) Die Mühle des Majer Kaczka in Włoszczowa hat zu vermahlen wöchentlich für Włoszczowa 82 q Roggen — 75 q Weizen u. 50 q Gerste.

3) Die Mühle des Sucher Wortmann in Szczekociny hat zu vermahlen wöchentlich für Szczekociny 20 q Roggen — 60 q Weizen.

4) Die Mühle des Wiktor Heller in Dąbrowica hat zu vermahlen wöchentlich für Szczekociny 17 q Roggen — 25 q Weizen u. 10 q Gerste.

5) Die Mühle des Anton Trawiński in Zarzecze—Szczekociny hat zu vermahlen wöchentlich für Szczekociny 14 q Roggen, 16 q Weizen u. 10 q Gerste.

Ausserdem haben diese Mühlen über schriftliche Aufforderung des Kreiskommandos nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit — Getreide auch über dieses Kontingent zu vermahlen und es demselben in Mehlform zu den in der Folge bestimmten Preisen zu übergeben. — Woher sie das Getreide zu beziehen haben, bestimmt das Kreiskommando, und dürfen sie ausserdem Zugewiesenen, kein anderes Getreide vermahlen.

Das Getreide darf nur auf die im folgendem Schema aufgegebene Weise vermahlen werden.

Weizenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type	Anmerkung
100 Teil Weizen	20%	Weizenfeinmehl	A	Nur für den Lokalkonsum
	55%	Weizenkochmehl	B	
	20%	Weizenkleie		

Roggenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type	Anmerkung
100 Teil Roggen	80%	Roggenbrotbackmehl	C	
	16%	Roggenkleie		

Gerste (Rollgerste — Graupen).

Im Sinne Nr. 10.506 M. G. G. wird die Erzeugung der Rollgerste und Graupen ebenso wie die übrigen Mehlprodukte unter Kontrolle gestellt. — Es dürfen nur zwei Sorten erzeugt werden und zwar die grösste und eine mittlere Nummer — die Höchstpreise werden mit 40 rsp. 42 Kronen pro 1 q festgestellt. — Der Konsum in diesem Nahrungsmittel zählt auf die pro Tag und Kopf festgesetzte Tagesportion von 400 gr. Getreide (320 gr. Mehlprodukte).

Der Mahllohn dieser Mühlen wird mit 2 K 50 h pro 1 q festgesetzt, der en gros Preis der Mahlprodukte — loco Mühle mit Sack ist aus der Rubrik 7 der Preistabelle sub VI. des Ausweises zu ersehen, wovon der Müller den Getreidemonopolzuschlag per Kr. 2·— für 1 q dem Kreiskommando abzuführen hat. Es ist nicht gestattet das Mehl für einen anderen Preis abzusetzen. — Diese Mühlen haben über das zum Vermahlen gelangende Getreide und Mehl Vormerkbücher nach folgendem Muster zu führen:

Datum	Name und Wohnort des Grundbesitzers von welchem das Getreide gekauft wurde	Preis des Getreides	Art der Vermahlung	Menge des Mehles u. der Kleie	An welchem Tage u. um welchen Preis Mehl geliefert wurde	Anmerkung

b) Die Grossgrundbesitze Chrząstów Biała wielka, Siedliska und Sprowa liefern dem Kreiskommando ihr Getreide in Mehlform (80% Mehlausbeute) die zwei ersteren vermahlen das Getreide in ihren Grossmühlen, Siedliska in der Mühle des Koplowic in Szczekociny, Sprowa in der Mühle Raszków, nach besonderen Weisungen des Kreiskommandos.

II.

Kleinmühlen.

Die Kleinmühlen (Lohnmühlen) des Kreises, das sind jene Mühlen die weniger als 50 q Getreide pro Tag vermahlen, dürfen nur das ihnen von der Landesbevölkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes übergebene Getreide ausmahlen. — Der Mahllohn beträgt 2·— Kronen pro q und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. — Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden. — Sie müssen ein Vormerkbuch mit folgenden Rubriken führen.

Datum	Name des Getreidebesitzers	Ort der Vermahlung	Höhe des Mahllohnes	Menge des gewonnenen Mehlquantums	Tag der Ausfolgung des Mehles an den Besitzer	Anmerkung

Sie dürfen weder Getreide noch Mehl verkaufen.

III.

Kleinverschleiss von Mehl.

Die Detailverschleisser müssen das Mehl von den Grossmühlen beziehen. Die Detailpreise sind aus der Rubrik 9 der folgenden beilieg. Tabelle VI. zu ersehen, wozu diese Detailverschleisser noch einen Zuschlag für Verfrachtung des Mehles von der Mühle per Achse von höchstens 10 h per km und q zu verlangen berechtig sind.

Jeder Detailverschleisser von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufstätte vorrätigen Mehle mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gatungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung auch die Preise der einzelnen Mehlsorten nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

IV.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschrift werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5.000·— Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. — Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. — Eventuell kann auch Entzug des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

V.

Getreide- Grundpreis für prima Ware.

1 q Weizen	30	Kronen
1 q Roggen	27	»
1 q Braugerste	27	»
1 q Futtergerste	25	»

VI.

Preistabelle.

1	2	3		4	5	6	7		8	9		
Mehlgattung	Type	Grundpreis exl. Sack		Reg. Zuschlag für den Müller	Regie-Zuschlag d. Getr. Monopol.	Zuschlag für Sack	Zuschlag Preis loco Mühle p. q.		Zuschlag f. Detail.-Verkauf p. q	Kleinverschleiss Preis pro q exl. Transport-auslagen		Anmerkung
		K	h	K	K	K	K	h	K	K	h	
Weizenfeinmehl	A	53	10	1·—	2·—	2·—	58	10	4.—	32	10	Höhere Preise zu verlangen ist strafbar
Weizenkochmehl	B	35	10	1·—	2·—	2·—	40	10	4.—	44	10	
Roggenbackmehl	C	34	48	1·—	2·—	2·—	39	48	4.—	43	48	

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.